



**Öffentliche Bekanntgabe des Landratsamtes Zollernalbkreis
über den Vollzug des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)**

**Bekanntgabe gemäß § 5 Abs. 2 UVPG über das Ergebnis der standortbezogenen
Vorprüfung zur Feststellung der UVP-Pflicht nach § 7 UVPG**

<u>Vorhaben</u>	Abbruch und Renaturierung einer Wehranlage in der Starzel
<u>Vorhabenträger</u>	Grundstücksgemeinschaft Matheis GbR, Poststraße 131, 73054 Eisingen
<u>Nr./Spalte der Anlage 1 zum UVPG</u>	Ziffer 13.18.2, Spalte 2 „S“ der Anlage 1 zum UVPG
<u>Flurstücke, Gemarkung, Gemeinde</u>	442/1 (Starzel), 1436/1, 1436/3, 1436/4, 1436/5, 1436/6, 1436/8, 1436/9, 1438/2, 1458, 1591/2, 3463/4, 4949 Gemarkung Hechingen, Stadt Hechingen

Die Adam Matheis GmbH betrieb mit wasserrechtlicher Erlaubnis vom 27.07.1999 eine Wehranlage in der Starzel in 72379 Hechingen. Die Wehranlage mit angeschlossener Wasserkraftanlage ist seit Jahren außer Betrieb. Eine Ertüchtigung der Anlage und eine Neuerteilung der wasserrechtlichen Erlaubnis ist nicht beabsichtigt. Aus diesem Grund soll die Anlage zurück gebaut werden.

Die Wehranlage besteht aus einem Überfallwehr in der Starzel, zwei Wehrschützen mit Flügelmauern und einer Uferbefestigung aus einer Stahlbetonmauer, einem Triebwasserkanal, einem Zuleitungskanal zum Triebwerk, einem Notüberlaufkanal (Leerschuß) und einem Unterwasserkanal nach der Turbine. Die Anlagenteile verteilen sich auf die Grundstücke mit den Flurstücksnummern 442/1, 1436/1, 1436/3, 1436/4, 1436/5, 1436/6, 1436/8, 1436/9, 1438/2, 1458, 1591/2, 3463/4, 4949, Gemarkung Hechingen, Stadt Hechingen, entlang der Haigerlocher Straße.

Das 14 m lange Wehr mit einer Absturzhöhe von ca. 1 m wird mit den Wehrschützen, den Flügelmauern und der Stahlbetonmauer abgebrochen. Anstelle des Wehrs wird eine geschüttete Raue Rampe aus Flussbausteinen errichtet. Der Triebwasserkanal wird mit einem Gefälle zur Starzel ausgebildet. Die weitere Zuleitung zur Turbine wird auf ihren Zustand überprüft, bei ausreichender Tragfähigkeit verfüllt und so deren Ein- und Auslauf verschlossen. Der Notüberlaufkanal wird mit einer Betonplombe verschlossen und ebenfalls verfüllt. Der Unterwasserkanal ist zugewachsen und wird ohne maßgeblichen Eingriffe in diesem Zustand erhalten bleiben.

Das Vorhaben wird als Gewässerausbau im Sinne des § 67 Abs. 2 S. 1 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) eingestuft, da das Gewässer dauerhaft in einer bedeutsamen Weise verändert wird. Diese wesentliche Umgestaltung des Gewässers bedarf der Plangenehmigung.

Gemäß § 7 Abs. 2 UVPG i. V. m. Nr. 13.18.2 der Anlage 1 UVPG ist für das Vorhaben im Rahmen einer standortbezogenen Vorprüfung zu untersuchen, ob eine Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist (UVP-Pflicht).



Die standortbezogene Vorprüfung wird als überschlägige Prüfung in zwei Stufen durchgeführt:

1. In der ersten Stufe prüft die zuständige Behörde, ob bei dem Vorhaben besondere örtliche Gegebenheiten gemäß den in Anlage 3 Nummer 2.3 UVPG aufgeführten Schutzkriterien vorliegen.
2. Ergibt die Prüfung in der ersten Stufe, dass besondere örtliche Gegebenheiten vorliegen, so prüft die Behörde auf der zweiten Stufe unter Berücksichtigung der in Anlage 3 UVPG aufgeführten Kriterien, ob das Vorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die die besondere Empfindlichkeit oder die Schutzziele des Gebietes betreffen und nach § 25 Absatz 2 UVPG bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären.

Es besteht eine UVP-Pflicht, wenn das Vorhaben nach Einschätzung der zuständigen Behörde solche Umweltauswirkungen haben kann.

Bei der Prüfung der örtlichen Gegebenheiten wurde festgestellt, dass sich die geplante Maßnahme innerhalb eines Überschwemmungsgebietes befindet. Somit liegt ein Gebiet mit einem Schutzkriterium vor, welches von dem geplanten Vorhaben beeinträchtigt werden könnte.

Anhand der Planunterlagen und den Stellungnahmen der beteiligten Träger öffentlicher Belange wurden daher die in Anlage 3 UVPG aufgeführten Kriterien geprüft.

Die Umgebung des Vorhabens ist größtenteils bebaut. Angrenzend verlaufen Straßen und Wege. Es sind kleinräumige Grünflächen mit einzelnen Bäumen und Büschen vorhanden. Es bestehen keine land-, forst- und fischereiwirtschaftlichen Nutzungen.

Die Bau- und Abrissarbeiten werden in mehreren Schritten durchgeführt. Die Abläufe sind soweit optimiert, dass die Eingriffe im und am Gewässer so gering wie möglich sind. Zudem sind sie räumlich und zeitlich begrenzt. Nur im Zuge der Bauarbeiten ist von Geräuschen und Erschütterungen auszugehen. Aufgrund der kurzfristigen Einwirkungen ist von keiner erheblichen Auswirkung auf die Menschen, insbesondere deren Gesundheit auszugehen. Die Baugeräte sind für Arbeiten im Gewässer zugelassen. Mögliche Verdichtungen im Gewässerrandstreifen durch den Einsatz der Baustellenfahrzeuge werden nach den Arbeiten wieder aufgelockert. Der Gewässerrandstreifen und auch die Böschung werden nach Abschluss der Arbeiten wiederhergestellt. Eine nachhaltige Veränderung im Gewässerbett ist nicht zu erwarten, da der Untergrund aus Fels besteht. Vertiefungen im Gewässerbett werden mit Wasserbausteinen aufgefüllt. Bei den Arbeiten werden die naturschutz- und fischereirechtlichen Schonzeiten berücksichtigt. Die Abbrucharbeiten finden in einem für die Fische abgegrenzten Bereich in der Starzel statt. Vorab wird eine Fischbestandsbergung durchgeführt.

Eine Beeinträchtigung der Schutzgüter Luft und Mensch, Wasser und Boden, Tiere und Pflanzen ist bei Ausführung des Vorhabens entsprechend der Planung auszuschließen.

Die Hochwassersituation wird durch den Wehrrückbau nicht verschlechtert. Auf den Gewässerabfluss wirkt sich der Rückbau positiv aus. Es kommt zu keinem starken Aufstau an dieser Stelle mehr. Die Durchgängigkeit im Oberwasser wird wiederhergestellt. Die Raue Rampe gleicht den Höhenunterschied aus und macht das Gewässer für Fische passierbar.



Der im Ober- und Unterwasser bleibende naturnahe Teil des Triebwasserkanals hat positive Auswirkungen auf die Gewässerökologie und stellt im Hochwasserfall Retentionsraum zur Verfügung. Das Gefälle des Triebwasserkanals wird zur Starzel ausgebildet. Das Überschwemmungsgebiet wird nicht erheblich beeinträchtigt.

Nach überschlägiger Prüfung hat das Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen, die nach § 25 Abs. 2 UVPG zu berücksichtigen wären. **Es wird festgestellt, dass für das Vorhaben keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP-Pflicht) besteht.**

Die Feststellung des Ergebnisses der UVP-Vorprüfung wird hiermit gemäß § 5 Abs. 2 UVPG in Verbindung mit § 19 Abs. 1 Nr. 2 UVPG und § 14 Abs. 2 Umweltverwaltungsgesetz öffentlich bekannt gemacht. Es wird darauf hingewiesen, dass diese Feststellung nicht selbständig anfechtbar ist (§ 5 Abs. 3 UVPG).

Die Unterlagen zur Feststellung, dass keine UVP-Pflicht besteht, sind der Öffentlichkeit nach den Bestimmungen des Umweltverwaltungsgesetzes beim Landratsamt Zollernalbkreis, Amt für Umwelt und Abfallwirtschaft, Zimmer Nummer 237, Hirschbergstraße 29, 72336 Balingen zu den üblichen Öffnungszeiten zugänglich.

Balingen, den 28.05.2024

Landratsamt Zollernalbkreis
Umwelt und Abfallwirtschaft